

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 181 (2015)
Heft: 1-2

Artikel: Weiterentwicklung der Armee mit klaren Prioritäten
Autor: Zanetti, Roberto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-513433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weiterentwicklung der Armee mit klaren Prioritäten

Die Reduktion der Dienstage führt zu einer finanziellen Entlastung der Armee und der Erwerbsersatzordnung. Die vorgeschlagene Regelung der Armeeorganisation (AO) im Militärgesetz unterstellt diese dem fakultativen Referendum. Damit wird die demokratische Legitimation der AO erhöht und eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet. Allfällige zukünftige Änderungen der AO wären nämlich ebenso dem fakultativen Referendum unterstellt.

Roberto Zanetti*

Der «Armee-Artikel» in der Bundesverfassung setzt die Prioritäten glasklar. Es lohnt sich deshalb, einen Blick auf den Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 der Bundesverfassung zu werfen: «Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.»

Priorisierung der drei Armeeaufgaben

Kriegsverhinderung und Erhaltung des Friedens sind vom Verfassungsgeber (also von Volk und Ständen) als wichtigste und edelste Armeeaufgabe bestimmt worden. Die Verteidigung von Land und Bevölkerung wird in der Verfassung (durch einen Strichpunkt vom Hauptauftrag abgetrennt) lediglich als Ergänzung zum Hauptauftrag aufgeführt. Im zweiten Satz wird die Unterstützung ziviler Behörden auf sprachlich gleicher hierarchischer Ebene, aber immerhin an zweiter Stelle aufgeführt. Mit der Reihenfolge und der sprachlichen Hierarchie der aufgeführten Armeeaufträge hat der Verfassungsgeber die Priorisierung der Armeeaufgaben vorgenommen. Als Verfassungspatriot halte ich mich an die Prioritätensetzung der Verfassung. Und daran haben sich auch Politik und Armee zu halten.

Konsequenzen Dienststageplafonierung auf Einsatz und Ausbildung

Im Gesetzesentwurf findet sich keine Plafonierung der Dienstage. Aber es ver-

steht sich von selbst, dass der Armeebestand und die individuelle Dienstpflicht für die militärische Ausbildung im Militärgesetz definiert werden. Durch Multiplikation der beiden Grössen, ergibt sich eine Zahl, die als theoretischer Dienststageplafond in der Botschaft des Bundesrates aufgeführt wird. Die ganze Aufregung

«Mit der Reihenfolge und der sprachlichen Hierarchie der aufgeführten Armeeaufträge hat der Verfassungsgeber die Priorisierung der Armeeaufgaben vorgenommen.»

in der Debatte relativiert sich, wenn man die Ausführungen in der Botschaft liest. Dienstage für unvorhergesehene Aufgebote zur Erfüllung der Armeeaufgaben fallen ausdrücklich nicht unter den Plafond. Die Einsatzbereitschaft der Armee ist also davon nicht berührt. Es ist davon auszugehen und zu hoffen, dass durch die Reduktion der Dienstage für die militärische Ausbildung Leerlauf und Langeweile im Dienst reduziert werden können. Und schliesslich kann damit auch eine finanzielle Entlastung sowohl der Armee als auch der Erwerbsersatzordnung erreicht werden. Begrenzte zeitliche und finanzielle Ressourcen zwingen zu mehr Effizienz und Kreativität; das ist gut so.

Integration Armeeorganisation im Militärgesetz

Ob die Armeeorganisation in einem formellen Gesetz oder in einer Verordnung der Bundesversammlung festgeschrieben wird, scheint mir von untergeordneter Bedeutung zu sein. Immerhin spricht einiges für die vom Bundesrat favorisierte Lösung. Der Bundesrat schlägt eine Regelung im Militärgesetz vor und beantragt im Gegenzug die Aufhebung der Verordnung der Bundesversammlung. Mit einer Regelung der AO im Gesetz wird diese dem fakultativen Referendum unterstellt. Damit wird die demokratische Legitimation der AO erhöht und eine gewisse Planungssicherheit gewährleistet. Allfällige zukünftige Änderungen der AO wären nämlich ebenso dem fakultativen Referendum unterstellt. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen offenen Formulierung des Ziels der Armeeorganisation kann auf veränderte Lagen angemessen reagiert werden. Mit der Referendumshürde würden aber kurzfristige Stimmungsänderungen und tagesaktuelle Lagebeurteilungen nicht zu wildem Aktivismus und konzeptloser Reformitis führen. ■

* Vertritt im Ständerat die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) und den Kanton Solothurn. Präsident WAK-SR, Mitglied WBK-SR, SiK-SR, FK-SR, RedK-V.



Roberto Zanetti
Ständerat (SP)
Mitglied SiK Ständerat
4563 Gerlafingen